

- ☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und
 Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 092/2018

Sitzung am 16.10.2018

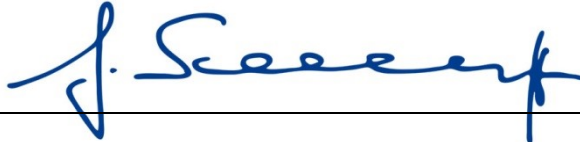
☒ Öffentlich

Bearbeiter.: Michael Glökler

Aktenzeichen: 047.11

☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	16.10.2018	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Erlass eines Redaktionsstatuts für die
 Herausgabe des Amtsblatts der Stadt
 Meßstetten**

Beschlussvorschlag:

**Das in Anlage beigefügte Redaktionsstatut
 für die Herausgabe des Amtsblattes der
 Stadt Meßstetten „Aktuell“ wird beschlos-
 sen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
 Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

Sachverhalt:

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Stadt Meßstetten, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Meßstetten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Meßstetten nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 13. November 1981.

Mit einem Redaktionsstatut sollen verbindliche Regelungen zu Inhalt und Abläufen zur Veröffentlichung getroffen werden.

Darüber hinaus räumt das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.10.2015 den Fraktionen im Gemeinderat das Recht ein, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Gemeinde darzulegen (§ 20 Abs. 3 GemO). Nähere Einzelheiten zur Umsetzung dieser Vorschrift sind durch den Gemeinderat im Rahmen des Redaktionsstatuts zu regeln. Da die Stadt Meßstetten bislang nur über grundsätzliche Regelungen aus dem Vertrag über die Herausgabe des Amtsblattes mit dem Nussbaum-Verlag verfügt, müssen nun aufgrund der oben genannten Rechtsgrundlage verbindliche Regelungen in einem Redaktionsstatut getroffen werden.

Anlage

1 Entwurf des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Stadt Meßstetten